



## Parkplatzordnung

Diese Parkplatzordnung regelt, wie Parkplätze im Freien, in den Sammelgaragen und Einzelboxen zu benutzen sind.

1. Auf einem Parkplatz in der Sammelgarage dürfen zusätzlich folgende Gegenstände gelagert werden: 1 Satz Reifen, 1 Gepäckträger oder 1 Skiträger, 1 Zweiradfahrzeug, 1 Schrank aus feuerfestem Material.  
Dabei ist zu beachten, dass die Gegenstände die Bodenmarkierung nicht überragen und andere in der Benutzung ihrer Parkplätze nicht behindert werden. Die ABZ behält sich vor, unerlaubte Gegenstände auf Kosten des Mieters/der Mieterin zu entfernen.
2. Der Mieter/die Mieterin muss den Parkplatz sauber halten. Ölverschmutzungen sind zu vermeiden beziehungsweise sofort zu entfernen.
3. Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen auf den gemieteten Parkflächen, Waschplätzen, Vorplätzen und Allgemeinflächen sind verboten.
4. Radwechsel und kleinere Reparaturen sind auf dem eigenen Parkplatz erlaubt, wenn genügend Raum vorhanden ist und andere Mieter/innen nicht gestört werden.
5. Fahrzeuge dürfen nicht im Freien gewaschen werden. Der Waschplatz in der Sammelgarage ist nach dem Waschen des Fahrzeugs durch den Benutzer/die Benutzerin zu reinigen. Abfälle müssen entsorgt werden.
6. Der Mieter/die Mieterin hat das Fahrzeug selber gegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Einbruch, Feuer, Explosion, Wasserschaden und sonstige Risiken zu versichern.
7. Das abgestellte Fahrzeug muss den Verkehrsvorschriften entsprechen und in fahrbarem Zustand sein.
8. Notausgänge, Fluchttüren und -wege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.
9. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, unnötigen Lärm beim Ein- und Ausparkieren zu vermeiden und besonders auf die Nachtruhe der Anwohnenden Rücksicht zu nehmen.
10. Wer auf den Parkflächen im Freien oder in den Garagen einen Schaden verursacht, muss dies dem Hauswart sofort melden.
11. Eine vollständige oder teilweise Untervermietung des Parkplatzes ist nicht erlaubt.
12. Garagen-Einzelboxen dürfen nicht als Hobby- und Bastelräume oder Materiallager benutzt werden. Der Vorplatz darf nicht dauerhaft als Parkplatz benutzt werden.

Bei gravierendem Verstoss gegen die Parkplatzordnung wird der fehlbaren Mietpartei der Vertrag gekündigt.